

173 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (131 der Beilagen): Bundesgesetz über Auslandseinsatzzulagen für Angehörige österreichischer Einheiten, die auf Ersuchen internationaler Organisationen zur Hilfeleistung in das Ausland entsandt werden — Auslandseinsatzzulagengesetz (AEZG)

Nach der geltenden Rechtslage kann bei Auslandseinsätzen die Auslandseinsatzzulage erst nach Anlaufen des Einsatzes bemessen werden, was bei kurzfristigen Einsätzen fallweise eine Bemessung der Zulage erst nach Abschluß des Auslandseinsatzes bedeuten kann. Dies erschwert eine Werbung und Rekrutierung für die auf freiwilligen Meldungen beruhenden Einsätze.

Der Gesetzentwurf sieht die Schaffung von generellen Kriterien vor, welche die Bemessung der Höhe der Zulage bereits bei Feststehen des ausländischen Einsatzortes und somit vor Beginn des Einsatzes ermöglicht. Ferner soll die Bemessungsgrundlage für die Zulage an einen bestimmten Prozentsatz der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung gebunden werden.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage am 6. Juni 1991 in Verhandlung gezogen und nach Wortmeldungen der Abgeordneten Dr. Ofner, Dr. Antoni, Gratzner, Mag. Terezija Stojsits und Dr. Khol sowie des Staatssekretärs Dr. Kostelka einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes in der von den Abgeordneten Dr. Antoni und Kiss vorgeschlagenen Fassung zu empfehlen.

Zur Abänderung ist zu bemerken:

Mit dieser Ergänzung wird ausdrücklich klargestellt, daß der Bezug der Auslandseinsatzzulage den gleichzeitigen Bezug von Nebengebühren ausschließt. Lediglich die Bestimmungen über die Belohnung und die Jubiläumswendung sollen weiterhin anzuwenden sein.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Verfassungsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1991 06 06

Dr. Antoni
Berichterstatler

Dr. Schranz
Obmann

%

Bundesgesetz über Auslandseinsatzzulagen für Angehörige österreichischer Einheiten, die auf Ersuchen internationaler Organisationen zur Hilfeleistung in das Ausland entsandt werden — Auslandseinsatzzulagengesetz (AEZG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Anspruch auf Auslandseinsatzzulage

§ 1. (1) Bediensteten des Bundes, die Angehörige von Einheiten im Sinne des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 173/1965 sind, gebührt für die Dauer ihrer Entsendung in das Ausland eine Auslandseinsatzzulage.

(2) Die §§ 16 bis 18, 19 a bis 20 b, 20 d und 21 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, sowie die Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, sind für die Dauer des Einsatzes auf die im Abs. 1 genannten Bediensteten nicht anzuwenden.

Bestandteile der Auslandseinsatzzulage

§ 2. (1) Die Auslandseinsatzzulage besteht aus einem Sockelbetrag und Zuschlägen.

(2) Die Höhe des Sockelbetrages und der Zuschläge ist in Werteinheiten festzusetzen. Für eine Werteinheit gebühren 4,4% des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung.

Sockelbetrag

§ 3. (1) Die Höhe des Sockelbetrages wird durch die Zulagengruppe bestimmt, in die die Bediensteten einzureihen sind.

(2) Die Bediensteten sind einzureihen:

in der Verwendungs(Entlohnungs)gruppe	in der Zulagengruppe
E/e, P 4/p 4, P 5/p 5 und H 4	1
D/d, P 2/p 2, P 3/p 3, W 3 und H 3	2
C/c, P 1/p 1 und W 2	3
A/a, B/b, W 1, H 1 und H 2	4

(3) Der Sockelbetrag beträgt:

in der Zulagengruppe	Werteinheiten
1	13
2	16
3	21
4	26

Zuschläge

§ 4. (1) Die Zuschläge richten sich nach dem Ort und den Umständen des Auslandseinsatzes.

(2) Ändert sich der für die Festsetzung der Zuschläge maßgebende Sachverhalt wesentlich, sind die Zuschläge dem geänderten Sachverhalt anzupassen.

(3) Als Zuschläge kommen in Betracht

1. der Zonenzuschlag auf Grund der besonderen geographischen Lage des Einsatzortes,
2. der Klimazuschlag auf Grund außergewöhnlicher klimatischer oder besonderer Umweltverhältnisse, soweit diese nicht bereits mit dem Zonenzuschlag abgedeckt sind,
3. der Krisenzuschlag auf Grund der besonderen Umstände des Auslandseinsatzes,
4. der Funktionszuschlag bei Ausübung bestimmter Funktionen.

Zonenzuschlag

§ 5. Der Zonenzuschlag beträgt in der

1. Zone 1 (Mittelmeerstaaten Nordafrikas und Asiens ausgenommen der europäische Teil der Türkei, Nordamerika) . . 3 Werteinheiten,
2. Zone 2 (Afrika und Asien, soweit nicht in Zone 1 erfaßt, Mittel- und Südamerika, Australien und Ozeanien) 4 Werteinheiten,
3. Zone 3 (Arktis, Antarktis und Grönland) 6 Werteinheiten

Klimazuschlag

§ 6. (1) Der Klimazuschlag beträgt zwei Werteinheiten bei einem überwiegenden Einsatz in einem

1. Wüsten- oder Steppengebiet oder
2. Gebiet mit tropischem Regenwaldklima oder
3. unbesiedeltes Gebiet.

Als unbesiedelt sind jene Gebiete anzusehen, die nicht dauernd sesshaft besiedelt werden.

(2) Treffen mehrere der im Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Umstände zusammen, gebühren höchstens vier Werteinheiten.

Krisenzuschlag

§ 7. (1) Der Krisenzuschlag beträgt

1. bei einem Einsatz in Krisengebieten mit anhaltenden oder wiederholt aufflammenden bewaffneten Konflikten . . 7 Werteinheiten,
2. bei einem Katastropheneinsatz 7 Werteinheiten,
3. bei einem Einsatz auf ehemaligem von einem bewaffneten Konflikt erfaßten Gebiet und einer damit verbundenen Gefährdung durch verborgene oder nicht erkennbare, zurückgebliebene Kampfmittel oder im Falle eines Seuchenbekämpfungseinsatzes, der nicht im Zuge eines Einsatzes gemäß Z 2 erfolgt, 5 Werteinheiten,
4. Während der Anlaufphase einer Hilfeleistung durch Entsendung einer Einheit in das Ausland . . 3 Werteinheiten.

- (2) Die Dauer der Anlaufphase nach Abs. 1 Z 4 ist
 1. im Fall einer zivilen Hilfeleistung mit sechs Monaten und
 2. im Fall einer militärischen Hilfeleistung mit zwölf Monaten
 anzusetzen.

(3) Treffen Einsätze nach Abs. 1 Z 1 bis 4 zusammen, sind die für diese Einsätze vorgesehenen Werteinheiten nicht zusammenzurechnen. In diesem Fall gebührt der Krisenzuschlag für den gegebenen Einsatz, der am höchsten abzugelten ist.

Funktionszuschlag

§ 8. Der Funktionszuschlag beträgt für eine dauernde Tätigkeit als

1. Vorgesetzter der Auslandseinheit und (oder) Kommandant der Auslandseinheit 4 Werteinheiten,
2. Stellvertreter des Kommandanten der Auslandseinheit 2 Werteinheiten,
3. Kompaniekommandant, sofern nicht eine Funktion gemäß Z 1 oder 2 ausgeübt wird 1 Werteinheit,
4. Dienstführender Unteroffizier 0,5 Werteinheiten,
5. Arzt 3 Werteinheiten.

Auszahlung der Auslandseinsatzzulage

§ 9. (1) Die Auslandseinsatzzulage ist monatlich im nachhinein auszuzahlen.

(2) Die Auslandseinsatzzulage unterliegt nicht der Einkommensteuer (Lohnsteuer) und ist gemäß § 2 Z 3 des Lohnpfändungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 450, einem Arbeitseinkommen gleichzustellen.

(3) Lautet der Betrag der auszuzahlenden Geldleistung nicht auf volle Schilling, ist der Restbetrag auf einen Schilling aufzurunden.

Beginn, Enden und Änderungen des Anspruches

§ 10. Besteht der Anspruch auf den Sockelbetrag oder auf Zuschläge

1. wegen des Beginns oder des Endens der Entsendung in das Ausland oder
 2. wegen einer Änderung des für die Bemessung der Zuschläge maßgebenden Sachverhaltes
- während eines Kalendermonats nicht im vollen Umfang, so gebührt sie mit je einem Dreißigstel für jeden Tag dieses Kalendermonats, an dem ein solcher Anspruch besteht.

Vorschuß

§ 11. Dem Bediensteten ist auf Verlangen ein Vorschuß auf die monatlich gebührende Auslandseinsatzzulage bis zur halben Höhe der Zulage zu gewähren. Der Vorschuß ist bei der nächsten Auszahlung durch Abzug hereinzubringen.

Verweisungen auf andere Bundesgesetze

§ 12. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Inkrafttreten

§ 13. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1991 in Kraft.

Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften

§ 14. Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Bundesgesetz über die Gewährung von Auslandseinsatzzulagen für Angehörige österreichischer Einheiten, die zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisation entsandt werden, BGBl. Nr. 375/1972, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 305/1975, außer Kraft.

Vollziehung

§ 15. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheit jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.